

Gute Landwirtschaftliche Praxis

Claudia Jung, RP Darmstadt, Dez. Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville

Die Einhaltung der Guten Landwirtschaftlichen Praxis ist Grundvoraussetzung für die Förderung des Steillagenweinbaus, sowie gemäß den Regelungen zur Förderung des Pheromon-Einsatzes im Weinbau.

Was versteht man darunter? Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts gibt es hierzu die folgende Definition. Die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne ist der gewöhnliche Standard der Bewirtschaftung, den ein verantwortungsbewusster Landwirt in der betreffenden Region anwenden würde (Art. 35 VO (EG) Nr. 817/2004).

De facto geht es hierbei um die Einhaltung des Fachrechts, wie z.B. Düngerverordnung, Bodenschutzgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Bioabfallverordnung etc.

Die Einhaltung der GLP wird im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen anhand verschiedener Kriterien überprüft. Sollten dabei Anhaltspunkte für Verstöße auftreten, erfolgt eine vertiefte Kontrolle durch die entsprechende Fachbehörde. Bereits bei Verdacht eines Verstoßes gegen die GLP erfolgt ein Einbehalt von 10% des Bewilligungsbetrages. Bestätigen sich die **Verstöße** gegen die GLP kann dies zu **Bußgeldern** (nach Fachrecht) sowie **Kürzungen der Beihilfe** führen.

Unabhängig von den vorgenannten Kontrollen führen die Fachrechtsbehörden [Regierungspräsidium (RP) Gießen/Bereich Pflanzenschutz und RP Kassel/Bereich Düngung] eigene Prüfungen durch. Sollten dabei Verstöße gegen die GLP festgestellt werden, die ein Bußgeld zur Folge haben, führt dies ebenfalls zu einer Kürzung der Beihilfen.

In Deutschland legt das landwirtschaftliche Fachrecht verpflichtende Mindeststandards und Umweltauflagen zu GLP fest. **Beachten** Sie deshalb bitte **in Ihrem eigenen Interesse** die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der düng- und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften.

Im nachfolgenden sind hier **nur** die Regelungen für **weinbaulich genutzte Flächen** aufgeführt. Für Mischbetriebe gibt es weitere zu beachtende Regelungen. Info's hierzu beim LLH (www.llh-hessen.de) oder zuständigen Landratsamt.

Allgemein:

Ein direkter Eintrag von Düng- und Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer ist verboten.

Düngung

Für Düngemittel schreibt die **NEUE DÜNGEVERORDNUNG** vom 10. Januar 2006 hierzu vor, dass ein Abstand von mindestens drei Metern zwischen dem Rand, der durch die Arbeitsbreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers einzuhalten ist. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn Geräte mit genauer Platzierung der Düngemittel am Rand der durch die Arbeitsbreite bestimmten Ausbringungsfläche verwendet werden.

Nach dem Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Bei der Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln** im Uferbereich gelten die im Rahmen der Zulassung festgelegten Abstandsregelungen.

Spezielle Regelungen zur Düngung für weinbaulich genutzte Flächen:

Vorgaben:

- Wesentlicher Nährstoffgehalt: Nährstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5% Stickstoff (Gesamt-N) oder 0,5% Phosphat (P₂O₅);
- Wesentliche Nährstoffmenge: eine zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 kg Stickstoff (Gesamt-N) oder 30 kg Phosphat (P₂O₅)

- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff oder Phosphat dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf überschwemmten, wassergesättigten, durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten oder gefrorenen und im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauenden Böden solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen. Ausnahmen für das Aufbringen auf gefrorenen Böden können vom zuständigen Landrat genehmigt werden.

Dokumentationspflichten

- In Betrieben mit mehr als 10 ha müssen für alle Schläge ab 1 ha die **Ergebnisse der Bodenuntersuchungen** auf Phosphat vorliegen, wobei diese nicht älter als 6 Jahre sein dürfen. Für Flächen, auf denen die Düngemittelausbringung verboten ist (z.B. Naturschutzflächen, HELP-Flächen usw.) gilt die Pflicht zur Bodenuntersuchung solange nicht, wie das Verbot besteht. Sobald das Verbot aufgehoben wird, **muss unverzüglich** der für den Vollzug der Düngeverordnung zuständigen Behörde beim Landrat ein aktuelles Bodenuntersuchungsergebnis vorgelegt werden.
- Der Stickstoffbedarf ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit vom Betrieb jährlich durch Bodenuntersuchungen (z.B. Nmin, EUF-Methode), Anwendung von Schätz- und Berechnungsverfahren oder durch Übernahme länderspezifischer und standortspezifischer Beratungsempfehlungen zu ermitteln. Die jeweils gewählte Art der Düngebedarfsermittlung ist immer zu dokumentieren.
- Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens bis zum 31. März einen betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu erstellen und zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzufassen.

Befreit von der Dokumentationspflicht sind alle Betriebe, auf die die folgenden Regelungen zutreffen:

Von dieser Verpflichtung sowie von der Aufzeichnungsverpflichtung über die ermittelten Nährstoffbedarfsmengen und über den Gehalt von Phosphat und Stickstoff in organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln sind ausgenommen:

- I. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus,
- II. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg/ha Stickstoff, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- III. Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat (P₂O₅) düngen und keine Stoffe nach § 27 Kreislaufwirtschaftsgesetz einsetzen
- IV. Betriebe, die (Achtung: Alle drei Punkte müssen erfüllt sein!)
 - 1 abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 2. höchstens bis zu 1 Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen **und**
 3. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen.

- Alle **erforderlichen Aufzeichnungen** (Bodenuntersuchungsergebnisse, Berechnungs- und Schätzverfahren, Beratungsempfehlungen, Nährstoffvergleiche) sind **mindestens sieben Jahre** nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren. Das Düngejahr war nach der alten Düngeverordnung das Weinjahr. Seit diesem Jahr kann auch das Kalenderjahr als Bezugszeitraum gewählt werden.

Spezielle Regelungen zum Pflanzenschutz:

- Pflanzenschutzmittel dürfen nur auf **Zielflächen** (landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche sowie Flächen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus) und unter Berücksichtigung der **in Deutschland zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten, Auflagen und Anwendungsbestimmungen** gemäß der deutschsprachigen Gebrauchsanleitung angewendet werden.
- Die Anwendung der Pflanzenschutzmittel muss durch sachkundige Personen erfolgen. **Sachkundig** sind z.B. Personen mit Berufsabschlüssen gemäß Sachkundeverordnung (z.B. Meister, staatl. geprüfte Landwirte und Gärtner, Diplomlandwirte u.a.) sowie Personen, die erfolgreich an einem Sachkundelehrgang teilgenommen haben (Bescheinigung). Ausländische Betriebsangehörige müssen einen vergleichbaren Berufsabschluss vorweisen können; Auszubildende handeln auf Verantwortung des Ausbildenden.
- Die für die Pflanzenschutzmittelanwendung eingesetzten Geräte müssen eine **gültige Prüfplakette** tragen oder es muss ein **gültiger Kontrollbericht** gemäß Pflanzenschutzmittelverordnung vorliegen.
- Pflanzenschutzmittel müssen von Lebens- und Futtermitteln **getrennt** in einem **abschließbaren Raum oder Schrank** gelagert werden.
- Zum Schutz von Bienen sind bei der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel die Bestimmungen der Bienenschutzverordnung zu beachten.

Weitere Informationen und Beratungsempfehlungen erhalten Sie über ihre zuständige Behörde beim Landrat, beim Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Weinbauamt Eltville, dem hessischen Pflanzenschutzdienst oder beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) www.llh-hessen.de

Stand Dezember 2006